



LAND BRANDENBURG



# Planfeststellungsbeschluss

für

**die Errichtung und den Betrieb der  
110-kV-Hochspannungsfreileitung  
Großräschen – Schwarzheide, Bl. 6828  
Neubau Mast 83n**

**der Vorhabenträgerin  
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH**

**Az.: 27.2-1-367**

Cottbus, den 12.01.2026



## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>I</b>
<b>Rechtsvorschriften, Richtlinien</b> .....	<b>III</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>VI</b>
<b>A. Verfügender Teil</b> .....	<b>1</b>
<b>A. 1 Feststellung des Plans</b> .....	<b>1</b>
<b>A. 2 Eingeschlossene Entscheidungen</b> .....	<b>1</b>
<b>A. 3 Enteignende Vorwirkung</b> .....	<b>2</b>
<b>A. 4 Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen</b> .....	<b>2</b>
<b>A. 5 Planunterlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>A. 6 Zusagen der Vorhabenträgerin</b> .....	<b>4</b>
<b>A. 7 Inhalts- und Nebenbestimmungen</b> .....	<b>4</b>
A.7.1 Allgemeines .....	4
A.7.2 Naturschutz .....	5
A.7.3 Forst .....	6
A.7.4 Rückbau .....	7
A.7.5 Immissionsschutz .....	7
A.7.6 Straßen und Wege .....	7
A.7.7 Versorgungsleitungen .....	8
A.7.8 Öffentliche Sicherheit .....	8
A.7.9 Flächeninanspruchnahme .....	8
A.7.10 Sonstiges .....	8
<b>A. 8 Hinweise</b> .....	<b>8</b>
A.8.1 Immissionsschutz .....	9
A.8.2 Denkmalschutz .....	9
A.8.3 Abfall und Boden .....	9
A.8.4 Straßen und Wege .....	9
<b>A. 9 Entschädigungsverfahren</b> .....	<b>10</b>
<b>A. 10 Außerkrafttreten</b> .....	<b>10</b>
<b>A. 11 Kostenentscheidung</b> .....	<b>10</b>
<b>B. Begründender Teil</b> .....	<b>10</b>
<b>B. 1 Zuständigkeit</b> .....	<b>11</b>
<b>B. 2 Planfestgestelltes Vorhaben</b> .....	<b>11</b>
B.2.1 Gesamtvorhaben .....	11
B.2.2 Beschreibung des planfestzustellenden Vorhabens .....	11
<b>B. 3 Raumordnungsverfahren</b> .....	<b>11</b>
<b>B. 4 Anhörungsverfahren</b> .....	<b>12</b>

<b>B. 5</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung.....</b>	<b>15</b>
<b>B. 6</b>	<b>Materielle Begründung.....</b>	<b>15</b>
B.6.1	Rechtsgrundlage.....	15
B.6.2	Planrechtfertigung.....	15
B.6.3	Technische Anforderungen.....	15
B.6.4	Raumordnung.....	16
B.6.5	Immissionschutzrechtliche Anforderungen.....	16
B.6.6	Elektrische und magnetische Felder.....	17
B.6.7	Lärm, Erschütterung und Luftschadstoffe.....	18
B.6.8	Immissionen unterhalb der maßgeblichen Richt- und Grenzwerte.....	18
B.6.9	Klimaschutz.....	19
B.6.10	Artenschutzrechtliche Zulässigkeit.....	20
B. 6.10.1	Allgemeiner Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG.....	20
B. 6.10.2	Prüfgrundlagen u. Prüfprogramm der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	20
B. 6.10.3	Ergebnisse der Relevanzprüfung.....	22
B.6.10.3.1	Avifauna.....	22
B.6.11	Eingriffe und Kompensation.....	23
B. 6.11.1	Eingriff in Natur und Landschaft.....	23
B. 6.11.2	Eingriffe in die Biotopfunktionen und Fauna.....	24
B. 6.11.3	Eingriffe in die Bodenfunktion.....	24
B. 6.11.4	Eingriffe in das Landschaftsbild.....	25
B. 6.11.5	Kompensation.....	25
B.6.12	Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	26
B. 6.12.1	Natura 2000-Gebiete.....	26
B. 6.12.2	Naturschutzgebiet.....	26
B. 6.12.3	Nationalpark und nationale Naturmonumente.....	26
B. 6.12.4	Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet.....	26
B. 6.12.5	Naturdenkmäler.....	27
B. 6.12.6	Geschützte Landschaftsbestandteile.....	27
B. 6.12.7	Gesetzlich geschützte Biotope.....	27
B.6.13	Forstwirtschaft.....	27
B. 6.13.1	Waldumwandlung.....	27
B. 6.13.2	Ausgleich/Kompensation.....	28
B.6.14	Wasserrechtliche Belange.....	28
B.6.15	Bodenschutzrechtliche und abfallrechtliche Anforderungen.....	28
B.6.16	Verkehr.....	29
B.6.17	Sonstige Infrastrukturen - Telekommunikation/Richtfunk.....	29
B.6.18	Denkmalschutzrechtliche Anforderungen.....	29
B.6.19	Vermessungswesen.....	30
B.6.20	Öffentliche Sicherheit.....	30
B.6.21	Bergbau.....	30
<b>B. 7</b>	<b>Abwägung.....</b>	<b>31</b>
B.7.1	Allgemeines zur Abwägung.....	31
B.7.2	Private Belange.....	31
B.7.3	Gemeindliche Belange.....	31
B.7.4	Öffentliche Belange.....	32
B.7.5	Alternativen.....	32
B.7.6	Ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen.....	33
B. 7.6.1	Null-Variante: Verzicht auf das geplante Vorhaben.....	33
B. 7.6.2	Andere technische Ausführungsvariante: Erdverkabelung.....	33
B.7.7	Gesamtbewertung.....	34
<b>B. 8</b>	<b>Begründung der Nebenbestimmungen.....</b>	<b>35</b>
<b>C.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>36</b>

## Rechtsvorschriften, Richtlinien

Die Entscheidungen ergehen insbesondere aufgrund nachfolgender Rechtsvorschriften:

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV vom 26. Februar 2016 (BAnz AT 3. März 2016 B5, B6)
LAI-Hinweise	Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 17. - 18. September 2014 in Landshut
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970
BauGB	Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215) zuletzt geändert durch den Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr.9], S.9)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 239)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)

EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51)
FFH / FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat / Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
LImSchG	Landesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.17)
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 6], S.137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S. 16, ber. [Nr. 40])
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)
WiZV	Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten (WiZV) vom 7. September 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 29], S.604), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. März 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 19])

HVE                      Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung – HVE 2009. Herausgeber: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV). 2009

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.

## Abkürzungsverzeichnis

μT	Mikrotesla
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF	Continous Ecological Functionality
FFH	Fauna-Flora-Habitat
Hz	Hertz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MW	Megawatt
NSG	Naturschutzgebiet
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
TöB	Träger öffentlicher Belange
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk

## **A. Verfügender Teil**

### **A. 1 Feststellung des Plans**

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird der Plan der Vorhabenträgerin envia Mitteldeutsche Energie AG, nachfolgend Vorhabenträgerin (VT), für das Vorhaben Errichtung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen-Schwarzheide, Bl.6828, Neubau Mast 83n, nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten planfestgestellt.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter A. 5 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder Nebenbestimmungen ergeben.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

### **A. 2 Eingeschlossene Entscheidungen**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert insbesondere natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen.

Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung von 28 m<sup>2</sup> gem. § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 und S. 3 LWaldG auf dem in nachfolgender Tabelle dargestellten Grundstück.

Genehmigung zur temporären Waldumwandlung von 757 m<sup>2</sup> gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 1 und S. 3 LWaldG auf den in nachfolgender Tabelle dargestellten Grundstücken.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m <sup>2</sup> )	dauerhafte Umwandlungsfläche (m <sup>2</sup> )	zeitweilige Umwandlungsfläche (m <sup>2</sup> )
Schwarzheide	6	514	476.410	28	
Schwarzheide	8	27/6	7.292		138
Schwarzheide	8	208	5.816		125
Schwarzheide	8	209	46.635		494
<b>Summe</b>				<b>28</b>	<b>757</b>

Genehmigung gemäß § 10 BWaldG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG für die Erstaufforstung und zwar:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m <sup>2</sup> )	Erstaufforstungsfläche (m <sup>2</sup> )
Terpe	3	297/6	24.710	104
<b>Summe</b>				<b>104</b>

### **A. 3 Enteignende Vorwirkung**

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 1 EnWG. Die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung ist nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung dieses Vorhabens erforderlich ist. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Enteignungsverfahren gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

### **A. 4 Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen**

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### **A. 5 Planunterlagen**

Der Planfeststellungsbeschluss setzt sich zusammen aus diesem Beschluss und dem Plan, der durch die nachstehend aufgeführten und durch die Planfeststellungsbehörde festgestellten Unterlagen bestimmt wird. Die festgestellten Unterlagen sind mit einem entsprechenden Stempel als solche gekennzeichnet und in der 1. Spalte der nachfolgenden tabellarischen Auflistung mit „PF“ bezeichnet.

Soweit der ursprünglich verfahrensgegenständliche Plan durch die Vorhabenträgerin geändert wurde, sind Gegenstand dieser Planfeststellung der Plan und die nachfolgenden Unterlagen in ihrer jeweils aktuellsten Fassung. Änderungen und Ergänzungen gegenüber den ursprünglich verfahrensgegenständlichen Planunterlagen sind durch die Vorhabenträgerin entsprechend in den Unterlagen, z. B. als Deckblätter oder durch Blaeintragungen in Texten und Plänen gekennzeichnet.

Den Unterlagen ist teilweise ein Vor-/Deckblatt vorangestellt bzw. ein Blatt mit redaktionellem Inhalt nachgeheftet, welche nicht separat in der folgenden tabellarischen Zusammenstellung ausgewiesen wurden.

Nur nachrichtliche Unterlagen sind in der nachfolgenden tabellarischen Auflistung mit „N“ gekennzeichnet.

PF / N	Ordner	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter
			<b><u>1. Fachtechnischer Teil</u></b>	
PF	1	1.	Erläuterungsbericht Stand August 2024	35/-
PF	1	2.	Übersichtskarten	
PF	1	2.1	Übersichtsplan M 1:5.000	-/1
PF		2.2	Übersichtsplan mit Luftbild M 1:5.000	-/1
PF		2.3	Übersichtsplan Schutzgebiete M 1:5.000	-/1
PF		2.4	Übersichtsplan BImSch M 1:5.000	-/1
PF	1	3.	Lageplan 1:2.000 Stand März 2024	-/1
PF	1	4.	Trassenpläne (Profilpläne) M 1:2.000/1:500	-/2
PF	1	5.	Bauwerksverzeichnis	-/-
PF	1	5.1	Kreuzungsliste mit Übersichtsplan M 1:5.000	2/1
	1	5.2	Mastliste	-/1
	1	5.3	Koordinatenliste	-/1
			<b><u>2. Rechtserwerb</u></b>	
PF	1	6.	Rechtserwerb	-/-
PF	1	6.1.1	Grundstücks-/Eigentümergeverzeichnis (anonym) ... der Freileitungen	-/10
		6.1.2	... der Zuwegungen	

PF / N	Ordner	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter
		6.1.3	... der Holzungen	
		6.1.4	Pächter/Nutzerverzeichnis	
PF		6.2	Lageplan Rechtserwerb M 1:2.000 mit Detaildarstellung der technischen Inanspruchnahme	-/1
PF		6.3	Zuwegungsplan M 1:5.000	-/1
PF		6.4	Lageplan Holzungen M 1:2.000	-/1
PF			Lageplan Erstaufforstung Terpe	
			<b><u>3. Ökologisch-fachlicher Teil</u></b>	
PF	1	7.1	Fachbeitrag Naturschutz – Freileitung Stand (LBP) 29.05.2025 mit  ... Anhang 1 Flächennutzung  ... Anhang 2 Konflikt- und Maßnahmenplan  ... Anlage 3 zum Fachbeitrag Naturschutz  Maßnahmenblatt Kompensation Holzung	41/-  -/1  -/1

## **A. 6 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Die kampfmitteltechnische Baubegleitung erfolgt durch die Fa. Sächsische Kampfmittelbeseitigung im Auftrag der Vorhabenträgerin (Erwiderung der VT vom 05.12.2024).

## **A. 7 Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die Planfeststellung wird unter Festsetzung nachfolgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

### **A.7.1 Allgemeines**

1. Der Beginn der Errichtung und der Abschluss der Errichtungsmaßnahmen sowie die Inbetriebnahme der 110-kV-Freileitung sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ein Probetrieb gilt hierbei als Inbetriebnahme.
2. Der Planfeststellungsbeschluss ist an der Baustelle zur Einsichtnahme vorzuhalten. Befugten Personen ist Einsichtnahme zu gewähren.

## A.7.2 Naturschutz

1. Die bauausführenden Firmen sind im Vorfeld der Baumaßnahmen über sämtliche im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zu unterrichten, in die daraus resultierenden Pflichten einzuweisen und zur Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben der vorgenannten Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses und der Unterlassung zuwiderlaufender Handlungen zu verpflichten. Dies ist der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.
2. Eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist für die gesamte Bauphase bis zum Abschluss der Rekultivierung der in Anspruch genommenen Bauflächen in ausreichender Personalstärke zu bestellen. Als fachlich qualifiziert gelten Personen mit einer umweltfachlichen Ausbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule oder einer vergleichbaren Qualifikation. Die als ÖBB bestellten Personen sind der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen. Durch die ÖBB ist sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der genannten Präzisierungen in den Nebenbestimmungen die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden. Die ÖBB ist im Falle von während des Baus zufällig festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die durch den Weiterbau beeinträchtigt werden könnten, einzubeziehen. In dem Fall sind die Tätigkeiten einzustellen, der Fund der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und weitere Entscheidungen abzuwarten.
3. Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde den Nachweis vorzulegen, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende Ersatzgeldzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 BbgNatSchAG in Höhe von **8.000 €** (Ersatzzahlung aufgrund des Eingriffs in das Landschaftsbild) beim Land Brandenburg (Landeshauptkasse Brandenburg), IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12 BIC: WELADEDXXX) eingegangen ist. Vor Entrichtung der Ersatzzahlung ist beim Landesamt für Umwelt (LfU), Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsmailadresse EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen und der Planfeststellungsbeschluss ist mit anzuhängen. Bei der Zahlung sind das Kassenzettel sowie die Bezeichnung des Vorhabens und das Datum der Genehmigung anzugeben.
4. Berichterstattung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG:

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde (LBGR) zu dokumentieren:

- 4 Wochen nach Inbetriebnahme, ob die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauphase sachgerecht durchgeführt worden sind;
- 12 Monate nach Inbetriebnahme, ob die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen frist- und sachgerecht umgesetzt worden sind;

- den IST-Zustand vor Baubeginn (insbesondere Bau-Tabuzonen, schutzpflichtige Bereiche);
- Die Vorhabenträgerin wird die Geoinformationsdaten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Zulassung an die Planfeststellungsbehörde zur Eintragung in das EKIS WebGIS übermitteln.

### A.7.3 Forst

1. Der Vollzug der Umwandlung von Wald ist dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Senftenberg, anzuzeigen und in Kopie dem LBGR mitzuteilen.
2. Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als Mischbestand gemäß Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald mit integrierter Waldrandgestaltung anzulegen und zu pflegen.
3. Es sind die Baumarten Bergahorn, Winterlinde und Hainbuche sowie für den Waldrand Wildapfel, Wildbirne und Pfaffenhütchen zu verwenden. Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden. Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.
4. Für die nicht dem FoVG unterliegenden gebietseigenen Gehölze hat der Begünstigte die regionale Herkunft aus den Vorkommensgebieten 2.1 bzw. 1.2 durch ein anerkanntes Herkunftszeugnis mit durchgängiger Herkunftssicherung von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb durch die Angaben zum Zertifizierungssystem und der Gehölzindexnummer bzw. der Erntereferenznummer auf dem Lieferschein nachzuweisen.
5. Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erbringen.
6. Die Erstaufforstung muss so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft einschließlich eines Waldrandes gewährleistet ist.
7. Die Ersatzfläche ist nach den im Landesbetrieb Forst Brandenburg entwickelten Qualitätsstandards (Grüner Ordner, Waldbaugrundsätze, Behandlungsrichtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern, Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten.
8. Die langfristige Sicherung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen

Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen.

9. Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gem. § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden.
10. Im Fall einer Zäunung ist die aufgeforstete Fläche mit einem Wildschutzzaun (rotwild-, rehwild- und hasensicher, 1,8 m hoch) gem. § 8 Abs. 1 und 2 BbgJagdDV zu sichern und dieser nach Sicherung der Kultur einschließlich des Waldrandes wieder zu entfernen.
11. Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen, auch beim Waldrand, durchzuführen. Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.
12. Die aufwachsende Kultur einschließlich des Waldrandes ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.
13. Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt. Diese Bestätigung ist als Kopie an das LBGR zu senden.

#### A.7.4 Rückbau

Die Demontage der Bestandsleitungsverbindung vom Mast 82 zum Umspannwerk Schwarzheide ist unverzüglich nach vollständiger Inbetriebnahme der Neueinbindung des Mastes 83n zu beginnen.

#### A.7.5 Immissionsschutz

1. Bei den mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten sind die Bestimmungen der AVV Baulärm einzuhalten.
2. Die Verwendung von Geräten und Maschinen muss den Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen. Die Vorhabenträgerin trägt dafür Sorge, dass die auf den Baustellen tätigen Baufirmen in lärmarmen Verhalten unterwiesen werden. Diese Unterweisung ist für jede auf der Baustelle tätige Baufirma in Textform zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

#### A.7.6 Straßen und Wege

1. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch den Bau (z. B. Emissionsbelastungen wie Rauch, Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen etc.) und den Betrieb des Vorhabens (Nutzung und Unterhaltung) nicht gefährdet oder mehr als notwendig beeinträchtigt wird. Baufahrzeuge dürfen nicht auf der Fahrbahn von Bundes- oder Landesstraßen be- bzw. entladen werden. Ebenso sind Sicherungseinrichtungen, wie z. B. Schutzgerüste über Fahrbahnen nur

außerhalb des Straßenkörpers bzw. Straßengrundstücks zu errichten und das Lichtraumprofil der jeweiligen Straßen ist freizuhalten.

2. Dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg sind nach Fertigstellung der Freileitungstrasse die Bestandspläne zu übergeben.
3. Bei Behinderungen des Verkehrs im Falle notwendiger temporärer Sperrungen des Biehleiner Weges sind der zuständige Straßenbaulastträger und bei Betroffenheit der zuständige Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV (hier der Landkreis Oberspreewald-Lausitz) rechtzeitig zu informieren und ggf. erforderliche zeitlich beschränkte Änderungen in der Verkehrsführung abzustimmen oder verkehrsrechtliche Anordnungen bei der zuständigen unteren Verkehrsbehörde, beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amt für Straßenverkehr und Ordnung, SG Verkehrswesen, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg zu beantragen.

#### A.7.7 Versorgungsleitungen

1. Bei der Durchführung der geplanten Maßnahme sind vorhandene Leitungen und deren Einrichtungen zu berücksichtigen und die erforderlichen Mindestabstände einzuhalten. Eine Gefährdung der Leitungen ist zu vermeiden. Die Versorgungsfunktion der Anlagen darf nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Belange für die Leitungs- und Versorgungssicherheit der bestehenden Fremdleitungen während der Bauphase sind im Rahmen der Bauanlaufbesprechung sowie bei Einweisungen gemeinsam mit den Versorgungsunternehmen und der bauausführenden Firma abzustimmen.

#### A.7.8 Öffentliche Sicherheit

Vor Beginn der Erdarbeiten ist dem LBGR eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung vorzulegen.

#### A.7.9 Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den Grundstückseigentümern und Pächtern abzustimmen.

#### A.7.10 Sonstiges

Der Planfeststellungsbehörde sind nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses durch die Vorhabenträgerin der Trassenverlauf sowie die sonstigen Anlagenbestandteile als Shape-Datei zu übermitteln.

## **A. 8 Hinweise**

### A.8.1 Immissionsschutz

1. Die Bestimmungen des § 10 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) zur Nachtruhe sind einzuhalten. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) sowie die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) Beachtung finden.

### A.8.2 Denkmalschutz

1. Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BbgDSchG sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz und dem Brandenburgischem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen.
2. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG sind die Entdeckungsstätte und die Funde bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit eine fachgerechte Untersuchung und Bergung vorgenommen werden können.
3. Die Denkmalschutzbehörde kann diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
4. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG.
5. Gemäß § 11 Abs. 4 BbgDSchG ist die Denkmalfachbehörde berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.
6. Soweit in ein Denkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs gemäß § 7 Abs. 3 BbgDSchG im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung oder Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.

### A.8.3 Abfall und Boden

1. Alle im Zusammenhang mit den Arbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
2. Es wird auf die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes BBSchG und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) verwiesen.
3. Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen sind.
4. Bei Feststellung schädlicher Bodenveränderungen ist die uBB des Landkreises Oberspreewald-Lausitz umgehend zu informieren.

### A.8.4 Straßen und Wege

1. Durch den Baustellenverkehr verursachte Schäden an Straßen und Wegen sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Beschädigte Verkehrswege sind fachtechnisch wieder instand zu setzen.
2. Bei bautechnischem Erfordernis der Nutzung des Biehlener Weges ist dieser vor Beginn der Baumaßnahme mit der Stadt Schwarzheide, Bereich Stadtwirtschaft, zu begehren.

## **A. 9 Entschädigungsverfahren**

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen.

Kostenregelungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind - soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird - nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Der Planfeststellungsbeschluss selbst stellt noch keine Enteignung dar. Kommt vor Baubeginn keine Vereinbarung der Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer zustande, kann die Vorhabenträgerin die Einleitung des Enteignungsverfahrens sowie gemäß § 44b EnWG die vorzeitige Besitzeinweisung vor der Enteignungsbehörde beantragen.

Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die envia Mitteldeutsche Energie AG zu wenden.

Wird eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderung in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren gem. §§ 45, 45a EnWG.

Für das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg gem. § 45a EnWG.

## **A. 10 Außerkräfttreten**

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

## **A. 11 Kostenentscheidung**

Der Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Über die Kosten dieses Bescheides wird durch gesonderten Bescheid entschieden.

## **B. Begründender Teil**

## **B. 1 Zuständigkeit**

Sachlich und instanziell zuständig für den Vollzug der §§ 43, 44 und 45 Abs. 2 Satz 3 EnWG ist in Brandenburg gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über wirtschaftliche Zuständigkeiten (WiZV) das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR). Das LBGR ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

## **B. 2 Planfestgestelltes Vorhaben**

### **B.2.1 Gesamtvorhaben**

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) plant als Betreiber des Verteilnetzes der enviaM Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) den mit dem Neubau der 110-kV-Schaltanlage (siehe auch Aktenzeichen 27.2-1-335 Plangenehmigung 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Umspannwerk BASF im Teilbereich Mast 77 - 80) verbundenen Umbau in ihrem Versorgungsnetz im Netzbereich Brandenburg am Standort Schwarzheide.

Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen-Schwarzheide, Bl. 6828, endet bislang nach Mast Nr. 82 im UW Schwarzheide. Diese Leitungsverbindung wird zurückgebaut, da die neue Leitungstrasse vom vorhandenen Mast 82 über den neu geplanten Mast 83n bis zum Bestandsmast Nr. 1L der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Schwarzheide-Lauchhammer/West, Bl. 6950, geführt werden soll. Um die 110-kV-Freileitung Lautas-Schwarzheide, Bl. 6940, in das 110-kV-Verteilnetz der enviaM nach der Stilllegung des UW Schwarzheide zu integrieren, ist die Verlegung einer zwei-systemigen 110-kV-Kabeltrasse ausgehend vom neu geplanten UW der BASF zum Portal im Umspannwerk Schwarzheide geplant. Diese Kabelanlage ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

### **B.2.2 Beschreibung des planfestzustellenden Vorhabens**

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Herstellung des ca. 232 m langen Trassenabschnitts zwischen den Masten 82 und 1L mit dem Neubau des Mastes 83n sowie der Rückbau der Leitungsverbindungen von Mast 82 zum Portal des Umspannwerkes Schwarzheide (HS-Freileitung Großräschen-Schwarzheide) und von Mast 1L zum Portal des Umspannwerkes Schwarzheide (HS-Freileitung Schwarzheide-Lauchhammer/West).

Auf Grund der bereits gut ausgebauten Infrastruktur am Standort der BASF Schwarzheide werden für die geplanten Umbaumaßnahmen im 110-kV-Netz der enviaM nur kleinräumige Eingriffe erforderlich.

Mit dem Neubau des Mastes 83n werden die 110-kV-Freileitung Großräschen-Schwarzheide, Bl. 6828, und die 110-kV-Freileitung Schwarzheide-Lauchhammer/West, Bl. 6950, miteinander verbunden und bilden zukünftig einen gemeinsamen Leitungszug. Gleichzeitig wird die Anbindung des alten UW Schwarzheide zurückgebaut.

Der vom Umbau betroffene Trassenabschnitt hat eine Länge von ca. 232 m.

## **B. 3 Raumordnungsverfahren**

Gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die in der RoV aufgeführt sind. Hierzu gehört gem. § 1 Nr. 14 RoV die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr. Ausgenommen ist hiervon allerdings die Errichtung in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung des Landes Brandenburg prüfte die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens (RoV). Mit Schreiben vom 12.05.2022 und dem Gesch.-Z.: GL5-4637-1675/2022 wurde der Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet werden kann.

## **B. 4 Anhörungsverfahren**

Das Planfeststellungsverfahren war nach Maßgabe der Verfahrensvorgaben der §§ 43 Abs. 4 und 43a EnWG i. V. m. §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 1 und 2 VwVfGBbg und § 73 VwVfG durchzuführen. Das Verfahren fällt nicht in den Anwendungsbereich des UVPG. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (Bescheid des LBGR vom 17.02.2022, Az. 27.1-1-280).

Die anzuwendenden Verfahrensvorgaben wurden beachtet.

Mit Schreiben vom 05.09.2024 beantragte die Vorhabenträgerin beim LBGR als zuständiger Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde des Landes Brandenburg das Planfeststellungsverfahren. Zum Inhalt der eingereichten Unterlagen wird auf Abschnitt A. 5 verwiesen.

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Planunterlagen gemäß § 43a Nr. 1 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 73 Abs. 5 VwVfG bei der Stadt Schwarzheide zur Einsichtnahme für die Dauer eines Monats vom 07.10.2024 bis einschließlich 06.11.2024 über den ortsüblich bekanntgemachten Link zugänglich gemacht gem. § 43 a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG sowie in diesem Zeitraum zusätzlich öffentlich ausgelegt. An die Zugänglichmachung/Auslegung schloss sich eine zweiwöchige Einwendungsfrist für Betroffene und eine Stellungnahmefrist für anerkannte Vereinigungen an.

Mit Schreiben vom 23.09.2024 übersandte die Planfeststellungsbehörde die Planunterlagen an die in ihren Belangen berührten Behörden und forderte diese auf, bis zum 23.11.2024 eine Stellungnahme abzugeben gem. § 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 2 VwVfG. Die beteiligten Behörden äußerten sich wie folgt:

- Amtsfreie Stadt
  - Stadtverwaltung Schwarzheide, Schreiben vom 27.11.2024
- Landkreise
  - Landkreis Oberspreewald Lausitz, Schreiben vom 18.11.2024
- Bundesbehörden

- Bundesnetzagentur, für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Schreiben vom 16.10.2024
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 15.10.2024
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bereich Facility Management, keine Rückäußerung
- Landesbehörden, -einrichtungen, Verbände, Bergbau
  - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (Abteilung 3) , Schreiben vom 22.11.2024
  - Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (Abteilung 4), keine Rückäußerung
  - Ministerium der Finanzen und für Europa, Schreiben vom 13.11.2024
  - Landesamt für Umwelt Brandenburg (Abteilung Technischer Umweltschutz 2 – Überwachung), Schreiben vom 20.11.2024
  - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Dezernat 13), Schreiben vom 14.10.2024
  - Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (Dezernat V4 – Strahlenschutz), Schreiben vom 21.10.2024
  - Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Schreiben vom 08.11.2024
  - Landesamt für Bauen und Verkehr, Schreiben vom 18.10.2024
  - Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Schreiben vom 08.10.2024
  - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, keine Rückäußerung
  - Landesbetrieb Forst Brandenburg, Schreiben vom 18.03.2025 und 31.03.2025
  - Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Schreiben vom 12.11.2024
  - Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Schreiben vom 05.11.2024

- Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Schreiben vom 27.09.2024
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Schreiben vom 15.10.2024
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald , Schreiben vom 25.11.2024
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Schreiben vom 19.11.2024
- Immobilienverwaltungen Bund, Land
  - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bereich Facility Management), keine Rückäußerung
  - BVVG Bodenverwertungs und -verwaltungs GmbH, keine Rückäußerung
- Verbände/Betriebe Wasser, Abwasser
  - Gewässerverband Kleine Elster Pulsnitz, Schreiben vom 26.09.2024
  - Wasserverband Lausitz, Schreiben vom 08.10.2024

Aufgrund der Stellungnahme des LBGR, Dezernat Montanhydrologie, vom 14.10.2024 wurde mit Schreiben vom 13.11.2024 die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) zusätzlich beteiligt. Diese gab eine Stellungnahme ab (Schreiben vom 28.11.2024).

Mit Schreiben vom 31.01.2025 verzichtete die Anhörungsbehörde auf einen Erörterungstermin. Gemäß § 43a Nr. 3 S. 2 EnWG findet dieser nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Im Verfahren wurde eine Einwendung durch die betroffene Stadt Schwarzheide erhoben (Schreiben vom 26.11.2024). Diese ist jedoch verfristet (Ende der Einwendungsfrist 20.11.2024). Daher konnte die Anhörungsbehörde gemäß § 43a Nr. 3 lit. a EnWG auf den Erörterungstermin verzichten.

## **B. 5 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Mit Schreiben vom 17.02.2022 (Gesch.-Z.: 27.1-1-280) stellte das LBGR im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

## **B. 6 Materielle Begründung**

### **B.6.1 Rechtsgrundlage**

Das gegenständliche Vorhaben, bestehend aus dem Neubau des Mastes 83n und dessen leitungstechnische Anbindung an den Bestandsmast 82 der 110-kV-Freileitung Großräschen-Schwarzheide, Bl. 6828, und den Bestandsmast 1L der 110-kV-Freileitung Schwarzheide-Lauchhammer/West, Bl. 6950, ist gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG zulässiger Gegenstand der Planfeststellung. Der Rückbau der 110-kV-Freileitungsanbindung am UW Schwarzheide ist ebenfalls Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Um planfestgestellt werden zu können muss das Vorhaben eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts im Einklang stehen und es müssen gem. § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

Das gegenständliche Vorhaben sowie der ebenfalls unter B. 2 beschriebene Rückbau, sind gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG zulässiger Gegenstand der Planfeststellung.

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, ausgenommen Bahnstromfernleitungen und Hochspannungsfreileitungen mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG liegen, der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

### **B.6.2 Planrechtfertigung**

Für das Vorhaben Errichtung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen-Schwarzheide, Bl.6828, Neubau Mast 83n, ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben.

### **B.6.3 Technische Anforderungen**

Gemäß § 49 EnWG sind Energieanlagen – zu denen das planfestgestellte Vorhaben gemäß § 3 Nr. 15 EnWG gehört – so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten worden sind. Die Einhaltung dieser Vorgaben hat die Vorhabenträgerin bestätigt. Insbesondere wird auf die im Erläuterungsbericht, Seite 20, Ziffer 6 „Bauliche Gestaltung der Leitungen“, angegebenen technischen Regelwerke und Richtlinien verwiesen. Das geplante Vorhaben wird unter Beachtung aller geltenden rechtlichen Vorgaben und technischen Standards errichtet und betrieben.

#### B.6.4 Raumordnung

Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 Satz 1 RoV wird hinsichtlich der dort aufgeführten Planungen und Maßnahmen, welche im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung aufweisen, eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Zu diesen Planungen und Maßnahmen zählen gemäß § 1 Ziff. 14 RoV die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr. Ausgenommen sind Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen. Dieser Ausnahmetatbestand kommt im vorliegenden Fall zum Tragen. Mit Schreiben vom 15.10.2024 bestätigte die Gemeinsame Landesplanung gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass die Ziele der Raumordnung der vorgesehenen Netzeinbindung des neu zu errichtenden Mastes 83n nicht entgegenstehen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald macht in der Stellungnahme vom 15.11.2024 keine Bedenken geltend.

#### B.6.5 Immissionschutzrechtliche Anforderungen

Das Vorhaben und sein Betrieb entsprechen den gesetzlichen und untergesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzrechts.

Das Vorhaben bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. 4. BImSchV. Der Betreiber einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare schädliche Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dies ist vorliegend der Fall.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Konkretisiert werden die Anforderungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG für die elektrischen und magnetischen Felder durch die 26. BImSchV. Die Leitung ist eine Niederfrequenzanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV (ortsfeste Anlage zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1.000 V oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hz bis 9 kHz). Für diese gelten Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 der 26. BImSchV. Gemäß § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen (die nach dem 22. August 2013 errichtet werden) „so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des im Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen“.

### B.6.6 Elektrische und magnetische Felder

110-kV-Leitungen erzeugen elektrische und magnetische Felder. Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) gemessen. Die magnetische Flussdichte wird in Mikrottesla ( $\mu\text{T}$ ) ausgewiesen.

Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind gemäß § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, gemäß Anhang 2a entstehen.

Beim Betreiben einer Niederfrequenzanlage mit einer Frequenz von 50 Hertz sind bei dem Vorhaben die folgenden Grenzwerte gemäß Anhang 1a der 26. BImSchV einzuhalten:

Frequenz in Hertz (Hz)	elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m)	Magnetische Flussdichte in Mikrottesla
50-Hz-Felder	5	100 $\mu\text{T}$

Die Grenzwerte gelten für den bei höchster betrieblicher Auslastung reichenden Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Weder den Begriff des Einwirkungsbereichs noch den Begriff des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts von Menschen definiert die 26. BImSchV. Deshalb stützt sich die Planfeststellungsbehörde auf die von der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz herausgegebenen „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ vom 17./18.09.2014 (LAI-Hinweise). Gemäß Ziff. II.3.1 der LAI-Hinweise beschreibt der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage den Bereich, in dem die Anlage einen signifikanten von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen. Dieser Bereich ist ausweislich Ziff. II.3.1 der LAI-Hinweise für 110-kV-Freileitungen mit 10 m Breite des jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifens zu bemessen. Den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen konkretisiert Ziff. II.3.2. der LAI-Hinweise dahingehend, dass es sich um Gebäude und Grundstücke handelt, in oder auf denen nach der bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger, in einem Zeitraum von mehreren Stunden, verweilen können. Einen Daueraufenthalt im Sinne einer Wohnnutzung legen die LAI-Hinweise nicht zugrunde.

Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, befinden sich nicht in dem Schutzstreifen. Die nächstgelegene Wohnbebauung in der Ortslage Schwarzheide befindet sich in ca. 340 m Entfernung zum äußeren Leiterseil. In dieser Entfernung sind die Grenzwerte nicht nur sicher eingehalten, sondern sogar deutlich unterschritten. Die planfestgestellte Hochspannungsfreileitung ist eine Niederfrequenzanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Die für eine solche Anlage geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV werden beim vorliegenden Vorhaben im Anlagenbetrieb sowohl für die elektrische Feldstärke als auch für die magnetische Flussdichte stets eingehalten. Insgesamt ist die Leitung damit im Hinblick auf die einzuhaltenden immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der 26. BImSchV zulassungsfähig.

Im Einwirkungsbereich von 200 m für Freileitungen mit  $\leq 110 \text{ kV} < 220 \text{ kV}$  Nennspannung gem. 26. BImSchVVwV befinden sich keine maßgeblichen Minimierungsorte, so dass eine darüber hinaus gehende Prüfung von Minimierungsmaßnahmen nicht notwendig ist.

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Dezernat V4 – Strahlenschutz - erklärt in der Stellungnahme vom 21.10.2024, dass gegen das Vorhaben bezüglich der Belange des 26. BImSchV keine Bedenken bestünden. Das Vorhaben ist demgemäß mit den Belangen der 26. BImSchV vereinbar.

#### B.6.7 Lärm, Erschütterung und Luftschadstoffe

In der Bauphase kann es in einem begrenzten Zeitraum zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffe kommen. Bei Einhaltung der sich aus der 32. BImSchV und der AVV Baulärm ergebenden Anforderungen kommt es zu keinen unzulässigen schädigenden Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG.

#### B.6.8 Immissionen unterhalb der maßgeblichen Richt- und Grenzwerte

Das Interesse an Verschonung vor elektrischen und elektromagnetischen Feldern auch unterhalb der in der 26. BImSchV geregelten Grenzwerte ist von der Planfeststellungsbehörde in der Abwägung mit den übrigen durch das Vorhaben berührten Belangen zu berücksichtigen.

Wie oben im Kapitel B.6.5 bereits dargelegt, hält das Vorhaben die zwingenden Vorgaben des Immissionsschutzrechts ein, schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG werden nicht hervorgerufen. Gleichwohl sind grundsätzlich auch unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit verbleibende Zunahmen der Immissionsbelastung zumindest dem Grund nach abwägungserheblich (st. Rspr., BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 - 4 A 5/18, juris, Rn. 87; BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 - 4 A 5/17, juris, Rn. 52), soweit sie nicht wegen ihrer Geringfügigkeit unterhalb der Schwelle der Abwägungserheblichkeit verbleiben.

Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung ist der Immissionsschutz vor elektromagnetischen Feldern als relevanter Belang eingestellt und gemäß seinem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden. Das konkrete Gewicht dieses Belangs erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens - auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen - als geringer. Das Interesse, von Immissionsbelastungen verschont zu bleiben bzw. diese auf ein unvermeidbares Maß zu minimieren, ist unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, aber umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt (BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 - 4 A 5/18, juris, Rn. 87).

Ausgehend davon wiegt die Immissionsbelastung im vorliegenden Fall gering, weil die in der 26. BImSchV geregelten Grenzwerte nicht nur knapp, sondern deutlich unterschritten werden. Bereits die Einhaltung der Grenzwerte stellt nach der insoweit maßgeblichen Einschätzung des Ordnungsgebers einen ausreichenden Schutz der menschlichen Gesundheit sicher. Erst recht gilt dies unter Hinzunahme des - im vorliegenden Fall ebenfalls erfüllten - Minimierungsgebotes. Deshalb überwiegt im konkreten Fall das mit Gesetzesrang hervorgehobene Interesse an einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG) den subjektiven Wunsch nach Vermeidung auch als ungefährlich eingestufte Immissionen. Im Ergebnis

musste die Planfeststellungsbehörde deshalb auch keine weiteren Überlegungen zur Reduzierung der Belastung anstellen oder diesbezüglich Maßnahmen von der Vorhabenträgerin abfordern.

### B.6.9 Klimaschutz

Das Vorhaben ist mit den Klimaschutzzielen des KSG vereinbar.

Gemäß § 13 Abs. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zweck des Gesetzes ist gemäß § 1 S. 1 KSG, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten.

Das Berücksichtigungsgebot nach § 13 Abs. 1 KSG begründet selbst keine neuen Handlungs- oder Entscheidungsspielräume, insbesondere folgt daraus keine gesteigerte Beachtungspflicht oder ein Optimierungsgebot, sondern das KSG ist im Rahmen der fachplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Geboten ist demnach das Einstellen der ermittelten klimarelevanten Auswirkungen in die Abwägung ohne gesetzlich vorgegebene Gewichtung oder Bindungswirkung. Maßgebend sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls, nach denen sich gegebenenfalls auch konträre abwägungsrelevante Belange und Interessen durchsetzen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - 9 A 7/21, NVwZ 2022, 1549 Rn. 62, 85 ff.). Die Berücksichtigung hat anhand der Sektoren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 KSG im Rahmen einer Gesamtbilanz zu erfolgen. Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen und für deren Bewertung von Energieleitungen gibt es bislang keine fachlich anerkannte Methodik oder rechtlich verbindliche Regelung. Auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind bei der Betrachtung nur solche Emissionen zu berücksichtigen, die dem Vorhaben bei wertender Betrachtung zuzurechnen sind, sich mithin als vorhabenspezifisch darstellen. Im Fall der Errichtung und des Betriebes von Energieleitungen sind diejenigen Emissionen, die zu einem späteren Zeitpunkt infolge des Verbrauches der Energie entstehen, außer Betracht zu lassen. Diese mittelbaren Auswirkungen sind den Energieleitungen mangels hinreichenden Vorhabenbezuges nicht zuzurechnen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.06.2023 – 7 VR 3/23, Rn. 45, juris; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 22.06.2023 – 7 A 9/22, Rn. 39 f., juris; BVerwG, Urteil vom 25.04.2024 – 7 A 9/23, Rn. 82, juris).

Die Ermittlung und Bewertung muss mit einem vertretbaren Aufwand nachvollziehbar durchgeführt werden (BVerwG, Urteil vom 25.04.2024 – 7 A 9/23, Rn. 80 ff., juris). Angesichts dessen ist die Erhebung von Daten, um die spezifischen Treibhausgasemissionen des gegenständlichen Vorhabens präzise zu ermitteln, mit einem unverhältnismäßigen Planungs- und Kostenaufwand verbunden. Vor allem die Ermittlung und Bilanzierung der Lebenszyklusemissionen für die planfestgestellten Leitungsanlagen, mithin den von durch Bau, Unterhaltung und Instandhaltung der Anlage ausgelösten Treibhausgasemissionen, würde in Anbetracht der Geringfügigkeit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.

Die Neueinbindung des Mastes 83n trägt den Belangen des Klimaschutzes Rechnung und berücksichtigt die im KSG festgesetzten Klimaschutzziele, wonach bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasemissionen so weit zu mindern sind, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird (§ 3 Abs. 2 KSG). Zentrale Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgas(THG)-Emissionen in der Energiewirtschaft sind der stetige und zuverlässige Ausbau der erneuerbaren Energien und die schrittweise Beendigung der Kohleverstromung sowie die Steigerung der

Energieeffizienz in der Energiewirtschaft selbst und den Nachfragesektoren (Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung, S. 31 ff., Absatz 3.4.1).

Zwar ist das Vorhaben mit der Emission von Treibhausgasen verbunden (z. B. durch Baustoffe, etwa durch Beton für die Fundamente und Stahl für die Maste, sowie Verkehrsemissionen, u. a. durch Baufahrzeuge sowie für Fahrzeuge der Wartung / Unterhaltung) und hat Auswirkungen u. a. auf das Mikroklima (Versiegelung an den Maststandorten, Rodung von Waldflächen, Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen), wobei letztgenannte Auswirkungen durch Erstaufforstungen und Wiederansiedlung von Gehölzen mittel- bis langfristig wieder reduziert werden.

Die Emissionen durch die Herstellung der Baustoffe sowie Transportvorgänge, soweit diese nicht sowieso unmittelbar den Sektoren 2 und 4 (gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m Anlage 1 KSG) zugeordnet werden, sind zudem insbesondere verglichen mit anderen Vorhabentypen (z. B. Straßenbau) vernachlässigbar und stellen ebenfalls die Klimaschutzziele des KSG nicht in Frage. Zudem nimmt der Gesetzgeber im Sinne der Versorgungssicherheit hin, dass die Errichtung von Energieversorgungsleitungen mit Baustoffen, insbesondere Stahl, erfolgt, deren Produktion Treibhausgasemissionen - insbesondere CO<sub>2</sub> bewirken (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.2.2021 - 4 B 25/20, Rn. 10, juris).

#### B.6.10 Artenschutzrechtliche Zulässigkeit

##### B. 6.10.1 Allgemeiner Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG

Nach den allgemeinen Schutzvorschriften des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Mit der vorliegenden Bedarfsbegründung zum geplanten Vorhaben liegt ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG vor, der dazu führt, dass Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 39 Abs. 1 BNatSchG und damit gegen den allgemeinen Artenschutz nicht vorliegen. Weitergehende Verbote sieht § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vor. Hiervon regelt jedoch § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG für die zulässigen Eingriffe - wie in diesem Fall - eine Legalausnahme.

##### B. 6.10.2 Prüfgrundlagen u. Prüfprogramm der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Vorhaben Errichtung und Betrieb der 110-kV-Freileitung Umspannwerk BASF, Neubau Mast 83n, muss den besonderen artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 ff. BNatSchG genügen. Dies hat die Planfeststellungsbehörde geprüft und ist zu einem positiven Ergebnis gekommen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- a) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- b) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- c) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- d) wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Diese Verbote sind um den für Eingriffsvorhaben relevanten § 44 Abs. 5 BNatSchG spezifiziert:

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 1 und 2 BNatSchG gelten für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten Sonderregelungen für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens gemäß § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Vorliegend handelt es sich bei dem Vorhaben um einen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft, der nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden kann (vgl. A. 2). Somit ist § 44 Abs. 5 BNatSchG für das gegenständliche Vorhaben einschlägig.

Für die im LBP, Pkt. 2.2, S. 10ff benannten Arten liegt daher gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft (BVerwG, Beschl. v. 07.01.2020, 4 B 20/19, juris Rn. 5).

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die benannten Arten nicht vor, wenn es durch die den Tatbestand des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen verwirklichenden Handlungen zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung wild lebender Tiere kommt und die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist.

Zudem liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG in Fällen einer Betroffenheit der genannten Arten kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Das BVerwG hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass die entsprechende Prüfung zum Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG nicht populations-, sondern individuenbezogen ist. Der in § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als Ganzes hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z.B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239 Rn. 67).

Die vorstehend benannten Regelungen gelten gemäß § 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG entsprechend, wenn Standorte von wildlebenden Pflanzen der in Anhang IV FFH-RL gelisteten Arten betroffen sind.

### B. 6.10.3 Ergebnisse der Relevanzprüfung

#### B.6.10.3.1 Avifauna

Im Vorhabenbereich der Trasse konnten folgende planungsrelevante Vogelarten identifiziert werden: Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Buchfink, Eichelhäher, Fischadler, Graugans, Grünspecht, Heidelerche, Kranich, Kolkrabe, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rabenkrähe, Rohrweihe, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Singdrossel, Turmfalke, Weißstorch, Ziegenmelker und Zilpzalp.

Im gegenständlichen Verfahren ist zur Avifauna festzustellen, dass die Arbeiten außerhalb der Brutsaison ausgeführt werden und die Leitung mit Vogelschutzmarkern zur Reduktion des Kollisions- und Mortalitätsrisikos versehen wird.

Hinsichtlich der Fledermäuse konnten im Vorhabenraum lt. LBP, S. 15, keine Bäume identifiziert werden, die, aufgrund mangelnder Eignung, als Winterquartiere genutzt werden könnten. Diese Aussage wird von der öBB bestätigt (s. Protokoll öBB). Hinsichtlich der Waldameise stellt der LBP fest, dass im Rahmen der Trassenbegehung keine Ameisenhügel identifiziert werden konnten.

Die vorstehend benannten Regelungen gelten gemäß § 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG entsprechend, wenn Standorte von wildlebenden Pflanzen der in Anhang IV FFH-RL gelisteten Arten betroffen sind. Allerdings befinden sich lt. LBP Pkt. 2.2 im konkreten Vorhabenbereich keine Standorte der in Anhang IV FFH-RL gelisteten Arten. Das betrifft auch Habitats der Haselmaus (s. LBP S. 16).

Grundsätzlich kann eingeschätzt werden, dass die Belange des besonderen Artenschutzes bei den im Vorfeld durchgeführten Arbeiten (Holzungen) beachtet wurden. Das wurde im LBP, Kap. 2, für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt. Zudem legte die VT die Protokolle der ökologischen Baubegleitung vor.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht erfüllt. Durch die Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

#### B.6.11 Eingriffe und Kompensation

##### B. 6.11.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das planfestgestellte Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da solche Veränderungen mit der Gestalt und Nutzung der Grundfläche verbunden sind, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG; vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 27.09.1990, 4 C 44.87, NVwZ 1991, 364; Gellermann, in: Landmann / Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 103. EL März 2024, § 14 BNatSchG, Rn. 6 und 12 ff.; Schrader, in: Giesberts / Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 71. Edition, Stand: 01.07.2024, § 14 BNatSchG Rn. 10).

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen naturschutzrechtlich gleichwertig nebeneinander, ein Vorrangverhältnis von Ausgleichsmaßnahmen besteht auf Grundlage des Wortlautes des § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nicht mehr (vgl. nur Schrader, in: Giesberts / Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 71. Edition, Stand: 01.07.2024, § 15 BNatSchG Rn. 15).

Über die Zulassung des Eingriffs entscheidet gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 3 BbgNatSchAG die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde, hier also im Benehmen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU). Das Benehmen wurde mit der Beteiligung des LfU als zuständiger Naturschutzbehörde hergestellt (Schreiben des LBGR vom 23.09.2024).

Die vergleichsweise stärksten, jedoch nur temporären Wirkungen auf Natur und Umwelt entstehen während der Bauphase. Baubedingte Wirkungen des Vorhabens entstehen im Zusammenhang mit der erforderlichen Baufeldfreimachung, der Einrichtung der Baustellenzufahrten, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, dem Rückbau, der Gründung des Mastfundamentes und der Errichtung von Mast 83n, der Aufhängung der Leiter- und Erdseile und dem damit einhergehenden Baubetrieb bzw. Baustellenverkehr. Während der Bauzeit kann es zu Beeinträchtigungen der Naturgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser sowie Klima / Luft kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen resultieren aus den baulichen Anlagen der 110-kV-Leitung, d. h. Fundament, Mast mit den Traversen, Leiter- und Erdseilen. Die Anlage kann zu Beeinträchtigungen von Pflanzen, Tieren, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaftsbild führen. Diese hängen in erster Linie mit der Flächeninanspruchnahme für die Masten (inkl. Fundamente) und der Überspannung von Flächen zusammen.

Zur Vermeidung der anlagen- und baubedingten erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft sind die im Einzelnen im LBP, Unterlage 7.1, ab S. 39 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (s. LBP, S. 35ff):

- V<sub>1</sub>     Maßnahme zum Bodenschutz,
- V<sub>2</sub>     Schutz von Hecken und Gehölzen,
- V<sub>3</sub>     Maßnahmen zum Vogelschutz,
- V<sub>4</sub>     Maßnahmen zum Vogelschutz – Kontrolle des  
          Baufeldes und der zu rodenden Gehölze,
- V<sub>5</sub>     Maßnahmen zum Schutz der Amphibien und  
          Reptilien,
- V<sub>6</sub>     Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse,
- V<sub>7</sub>     Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus,
- V<sub>8</sub>     Maßnahmen zum Schutz der Waldameise,
- V<sub>9</sub>     Schutz des Grundwassers

#### B. 6.11.2 Eingriffe in die Biotopfunktionen und Fauna

Eingriffe in Biotoptypen resultieren aus der dauerhaften anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme durch das Mastfundament für den Mast 83n sowie die Leitungstrasse einschließlich des dazugehörigen Schutzstreifens. Es handelt sich um einen Eingriff auf 2019 m<sup>2</sup> Fläche in Laub-Nadel-Mischbestand. Darin einbegriffen sind die Flächen der Waldumwandlung (s. A. 2 und B.6.13).

#### B. 6.11.3 Eingriffe in die Bodenfunktion

Die Errichtung des Mastes 83n (dauerhaft 36 m<sup>2</sup>, temporär 900 m<sup>2</sup>) stellt keinen erheblichen Eingriff in die Bodenstruktur und Bodenfunktion dar.

Im Bereich des Maststandortes M 83n besteht der Boden aus Auenlehm, Auensand und humosen Sand. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde liegt indes unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 (Maßnahmen zum Bodenschutz) keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

#### B. 6.11.4 Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild resultieren aus der Errichtung der Mastes 83n (s. LBP, Anlage 3 Ergänzungsunterlage zum Fachbeitrag Naturschutz Kapitel 3.2) als dauerhafte erhebliche anlagenbedingte Beeinträchtigung.

#### B. 6.11.5 Kompensation

Da erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht vermieden werden können, sind diese nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen.

Hierzu sind im Einzelnen die beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 auszuführen (s. Unterlage 7.1, S. 37).

Darüberhinaus wurde die naturschutzfachliche Kompensation für die außerhalb des Verfahrens erteilten Waldumwandelungsgenehmigung gemäß § 8 LWaldG festgelegt.

Mit Schreiben vom 20.11.2024 (Gz.: 3700/1362+171#420592/2024) forderte das LfU die Vorhabenträgerin auf, den Fachbeitrag Naturschutz (05/2024) zu überarbeiten, insbesondere die naturschutzrechtliche Kompensation unabhängig von der forstrechtlichen Kompensation im Rahmen des LWaldG unter der Berücksichtigung der Anhängen 1 bis 3 HVE (April 2009) zu betrachten. Diese Überarbeitung wurde mit Anlage A3 Ergänzungsunterlage zum Fachbeitrag Naturschutz (vom 21.05.2025) einschließlich Vertrag und zugehörigen Maßnahmenblättern dem LBGR vorgelegt.

Die LBP-Ergänzung führt aus, dass es sich bei der Wuchsklasse der Gehölze auf der gerodeten Fläche primär um schwaches Baumholz (21 bis 35 cm BHD) bis mittleres Baumholz (36 bis 50 cm BHD) handele. Gemäß Anhang I der HVE ist schwaches bis mittleres Baumholz durch Erstaufforstung 1:1,5 zu ersetzen.

Der Eingriff bezieht sich auf 2.019 m<sup>2</sup> einer naturfernen Forstkultur (Monokultur, primär aus Birke und Kiefer). Der Kompensationsflächenbedarf beträgt somit

$$2.019 \text{ m}^2 \times 1,5 \text{ (Kompensationsfaktor)} = 3.028,5 \text{ m}^2.$$

Da eine Erstaufforstung innerhalb des gleichen Naturraums nicht möglich ist (siehe LBP, Anlage 3, Kapitel 3.1.2), werden nunmehr Feldgehölzen auf einer Fläche von 3028,5 m<sup>2</sup> auf dem Flurstück 99/1 der Flur 3 in der Gemarkung Grießmannsdorf gepflanzt (s. A. 2 eingeschlossene Entscheidungen). Weiterhin ist die stufige Waldrandgestaltung vorgesehen (s. dazu auch die Ausführungen unter B.6.13). vorgesehen. Dieser Herangehensweise stimmte das LfU zu.

Laut der Stellungnahme des LfU vom 20.11.2024 stellt die Errichtung des Mastes 83n einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. In der Ergänzung zum LBP wird die Höhe der Ersatzzahlung auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,

Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.08.2018 berechnet. Dieser Erlass wurde aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.09.2024 vom MLUK (jetzt Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz) außer Kraft gesetzt. Die Planfeststellungsbehörde entschied jedoch, dieser Berechnungsgrundlage zu folgen, da sie nachvollziehbar ist und ein neuer Erlass für Kompensationszahlungen nicht vorliegt.

Der Wert der festzulegenden Ersatzzahlungen richtet sich nach der Höhe des zu errichtenden Mastes (32 m) sowie der Ermittlung der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis des Fünzfzehnfachen der Anlagenhöhe. Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Erlebniswirksamkeit der betroffenen Landschaft (Wertstufen) ermittelt.

Das zu berücksichtigende Landschaftsbild befindet sich in einem Umkreis von 480 m (32 m x 15). Die Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildes orientiert sich an dem Landschaftsprogramm Brandenburg, Karte 3.6. Der Mast ist innerhalb einer Kulturlandschaft mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit (Wertstufe 1) geplant. Die Festsetzung des Zahlenwertes ergeht auf Grundlage der Ausprägung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe. Darüber hinaus ist insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Anlagen innerhalb des Bemessungskreises zu berücksichtigen. Es handelt sich um eine Kulturlandschaft mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit. Das Untersuchungsgebiet im Umkreis von 480 m besitzt eine geringe bis mittlere Vielfalt aufgrund der Biotoptypenzusammensetzung und dem Vorkommen des FFH-LRT 91E0 und der geschützten Biotope.

Aufgrund der Kategorisierung in Wertstufe 1 und der Schutzgebiete innerhalb des Bewertungsraumes im Umkreis von 480 m wird der höchste Wert von 250 €/m festgelegt. Die Höhe der Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaft beträgt demnach 32 m x 250 €/m = 8.000 €. Dieser Berechnung folgt die Planfeststellungsbehörde.

#### B.6.12 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

##### B. 6.12.1 Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG im Vorhabengebiet.

##### B. 6.12.2 Naturschutzgebiet

Ebenso befinden sich keine Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG im Vorhabengebiet.

##### B. 6.12.3 Nationalpark und nationale Naturmonumente

Das geplante Vorhaben befindet sich in keinem Nationalpark. Nationale Naturmonumente sind ebenso nicht vom Vorhaben betroffen.

##### B. 6.12.4 Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet

Es befinden sich keine Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG im Vorhabenbereich. Das Landschaftsschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ (Gebiets-ID 4549-601) befindet sich in 750 m Entfernung und wird somit nicht vom Vorhaben tangiert.

#### B. 6.12.5 Naturdenkmäler

Gemäß der Aussage des Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amt für Umwelt und Bauaufsicht vom 08.12.2021 befinden sich keine geschützte Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG im Vorhabenbereich.

#### B. 6.12.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Umkreis des geplanten Vorhabens befinden sich keine gem. § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile.

#### B. 6.12.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden in Brandenburg gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestimmter, in § 30 Abs. 2 S. 1, 2 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG genannter Biotope führen können, sind verboten. Ergänzend zu § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten gemäß § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG als Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können, insbesondere die Intensivierung oder Änderung der Nutzung der geschützten Biotope und der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, das Biotop nachteilig zu beeinflussen.

Aus der Antragsunterlage ist keine Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen ersichtlich. (siehe LBP, S. 7)

### B.6.13 Forstwirtschaft

#### B. 6.13.1 Waldumwandlung

Die zeitweilige oder dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung nach § 8 Abs. 1 S. 1 LWaldG, die von der Planfeststellung konzentriert wird.

Bauvorbereitend beantragte die VT bereits vor Beginn des Planfeststellungsverfahrens die Waldumwandlung bei der zuständigen Forstbehörde.

Diese Waldumwandlung wurde mit Bescheid vom 28.03.2023 (Geschäftszeichen: LFB\_SEDK\_Obf-SFB-3600/640+38#123000/2023) vom Landesbetrieb Forst Brandenburg außerhalb des Planfeststellungsverfahrens bereits genehmigt.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des PFB (s. Kapitel Konzentrationswirkung) wird der Tenor der Genehmigung der unteren Forstbehörde als mitzuentscheidende Genehmigung sowie die dort auferlegten Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss mit übernommen.

Zusammengefasst kommt es vorhabenbedingt zu den folgenden Waldumwandlungen:

- dauerhafte Waldumwandlung von 28 m<sup>2</sup>
- temporäre Waldumwandlung von 757 m<sup>2</sup>

Die Gestaltung eines stufigen Waldrandes auf einer Fläche von 920 m<sup>2</sup> (Holzeinschlag nach Randbaumregelung) fällt nicht unter die Waldumwandlung, wird aber in der naturschutzfachlichen Kompensation berücksichtigt.

#### B. 6.13.2 Ausgleich/Kompensation

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Walds auszugleichen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 in Form einer Erstaufforstung durchzuführen.

Die zeitweilig umgewandelte Fläche bleibt als nicht wieder zu bewaldende Leitungstrasse für einen nicht definierten Zeitraum baumfrei (Wald im Sinne des § 2 LWaldG). Lt. Forstbehörde (s. Schreiben vom 28.03.2023 i.V.m. Schreiben vom 31.03.2025) ist für diesen Teil ein Ausgleich von 10 % in Form einer Erstaufforstung zu leisten.

Dauerhafte Waldumwandlung, Ersatz 1:1 ergeben	28 m <sup>2</sup>
Zeitweilige Waldumwandlung 757 m <sup>2</sup> , davon 10% als Kompensation	75,7 m <sup>2</sup>
Summe a) + b) gerundet	104 m <sup>2</sup>

Mithin beträgt die Größe der Ersatzaufforstungsfläche 104 m<sup>2</sup>. Dieser Ausgleich ist Bestandteil der eingeschlossenen Entscheidungen (s. A. 2).

#### B.6.14 Wasserrechtliche Belange

Wasserrechtliche Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Abt. Wasserwirtschaft des LfU zeigte ausdrücklich keine Betroffenheit an (s. Schreiben vom 20.11.2024 (Gz.: 3700/1362+171#420592/2024)).

#### B.6.15 Bodenschutzrechtliche und abfallrechtliche Anforderungen

Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Boden wird für das neu zu errichtende Mastfundament dauerhaft in Anspruch genommen. Die Bauarbeiten werden nach BBodSchG umgesetzt. Baubedingt kommt es zu Beeinträchtigungen von Böden durch die bauzeitlich benötigten Trassenzufahrten, die Montage-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen (inklusive Trommel- und Windenplätze).

Die Zufahrt zu den Montageflächen erfolgt überwiegend über bereits vorhandene Wege. Darüber hinaus notwendige Zufahrten erfolgen über Fahrspuren. Zur Gewährleistung der Tragfähigkeit werden die Wege ggf. auch geschottert oder Lastverteilmaten verwendet.

Die Hinweise der uAWB/uBB des Landkreises Oberspreewald-Lausitz werden von der Vorhabenträgerin eingehalten. Schädliche Bodenveränderungen (§ 7 BBodSchG) können ausgeschlossen werden. Sollten umweltrelevante und/oder organoleptische Auffälligkeiten/Schadensereignisse vorliegen, sind diese umgehend gemäß § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG der unteren Bodenschutzbehörde zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise anzuzeigen.

Schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG hinsichtlich der natürlichen Funktionen sowie der Archivfunktion i. S. d. § 1 Satz 3 BBodSchG sind nicht zu besorgen. Der Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG wird aufgrund der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen Genüge getan. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die bodenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

#### B.6.16 Verkehr

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Straßenrechts vereinbar. Straßenrechtliche Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Der Landesbetrieb Straßenwesen (LS) erhob keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben (Stellungnahme vom 11.11.2024). Der Hinweis auf das Vorhaben Ortsumgehung Schwarzheide-Ost im Zuge der B169 ist insoweit für das hier gegenständliche Vorhaben nicht relevant, als es sich dabei nach Aussage des LS derzeit nur vorbereitende Untersuchungen zur Vorplanung handelt.

Belange der Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden nicht berührt. Das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) hat gemäß Stellungnahme vom 18.10.2024 aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben.

In der Erwiderung erklärt die VT, dass die Hinweise des Straßenverkehrsamtes vor Baubeginn beachtet werden (Erwiderung der VT vom 25.01.2025).

Darüber hinaus wurden Nebenbestimmungen zu verkehrsrechtlichen Belangen in diesen Beschluss übernommen (s. A.7.6).

#### B.6.17 Sonstige Infrastrukturen - Telekommunikation/Richtfunk

Lt. Kreuzungsliste sind Gas- und Telekommunikationsanlagen kreuzend und in Parallellage vorhanden. Von Richtfunkbetreibern und Betreibern anderer Telekommunikationsleitungen sind keine Stellungnahmen eingegangen bzw. wurden im Anhörungsverfahren keine Einwendungen erhoben.

#### B.6.18 Denkmalschutzrechtliche Anforderungen

Das Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar. Das Vorhaben verursacht keine Eingriffe in die Substanz von Baudenkmalen. Ferner beinhaltet das Vorhaben kein Erdarbeiten auf Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen. Damit kann eine mögliche Gefährdung bekannter oder unentdeckter Bodendenkmale sicher ausgeschlossen werden.

Gemäß der Stellungnahme der SG technische Bauaufsicht/Denkmalenschutz des Landkreises Obrespreewald-Lausitz vom 18.11.2024 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch drauf hingewiesen, dass im gesamten Vorhabenbereich im Rahmen der Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden können. Dabei sind die Festlegungen des BbgDSchG zu beachten. Auf der Ebene des zwingenden Rechts erfüllt das Vorhaben die Vorgaben des Denkmalschutzrechts. Es wurde auf das Verhalten im von Zufallsfunden hingewiesen (s. A.8.2).

#### B.6.19 Vermessungswesen

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg teilt in seiner Stellungnahme vom 08.10.2024 mit, dass keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte durch das Vorhaben gefährdet sind.

#### B.6.20 Öffentliche Sicherheit

Der Zentraldienst der Polizei Brandenburg erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben (Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei Brandenburg vom 27.09.2024). Die VT sagte eine kampfmitteltechnische Baubegleitung zu (s. A. 6 ). Der Planfeststellungsbehörde ist die erforderliche Kampfmittelfreiheitsbescheinigung gemäß der Nebenbestimmung A.7.8 unaufgefordert vor dem Bodeneingriff vorzulegen.

#### B.6.21 Bergbau

Der Vorhabensbereich liegt vollständig im früheren Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung. Im Planbereich ist inzwischen der vorbergbauliche Grundwasserstand wieder erreicht. Die LMBV wurde nachträglich aufgrund der Stellungnahme des LBGR vom 14.10.2024 durch das LBGR mit Schreiben vom 13.11.2024 beteiligt.

In der Stellungnahme vom 28.11.2024 erklärt die LMBV, dass der angefragte Bereich außerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes liegt und steht somit nicht unter Bergaufsicht. Bergbaulich zum Abbau zugelassene Bereiche oder bergrechtliche Berechtigungen werden von dem Vorhaben inklusive Schutzstreifen und Arbeitsstreifen nicht berührt.

## **B. 7 Abwägung**

### **B.7.1 Allgemeines zur Abwägung**

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 3 EnWG). Hierbei ist insbesondere § 43 Abs. 3a EnWG zu berücksichtigen, wonach die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Zu berücksichtigen sind im Rahmen der Abwägung weiterhin die Vorgaben des § 43 Abs. 3c EnWG, wonach die dort im Einzelnen bezeichneten Belange mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen sind.

Innerhalb des durch die zwingenden rechtlichen Vorgaben gezogenen Rahmens sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen. Demzufolge erwies sich das planfestgestellte Vorhaben als abwägungsgerecht.

### **B.7.2 Private Belange**

Das Vorhaben ist mit den eigentumsrechtlichen Belangen vereinbar. Zwar kommt es durch das Vorhaben der Neueinbindung des Mastes 83n naturgemäß zur Inanspruchnahme von Eigentum. Zur Errichtung der planfestgestellten Umverlegungstrasse wird insbesondere für die Masten und die Sicherung des Schutzstreifens dauerhaft auf privates Eigentum zurückgegriffen. Für die Bautätigkeit bedarf es darüber hinaus der temporären Inanspruchnahme von privatem Eigentum. Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und somit i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dient. Denn gemäß § 43 Abs. 3a EnWG ist die Realisierung der Hochspannungsleitungen aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Versorgungssicherheit erforderlich. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme beschränkt sich auf einen planerisch unvermeidbaren Umfang. Es ist auch nicht ersichtlich, dass einzelne Einwender durch das Vorhaben mit ihrem Grundeigentum in irgendeiner Form existenziell betroffen werden. Hinsichtlich der Abwägung zur Auswahl der Alternativen wird auf die Ausführungen in Kap. B.7.5 verwiesen. Es gibt keine privaten Einwender, die sich auf eigentumsrechtliche Belange stützen.

### **B.7.3 Gemeindliche Belange**

Das Vorhaben ist auch mit den kommunalen Belangen vereinbar. Die Beachtung der grundgesetzlich durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstverwaltung gebietet insbesondere auch die Berücksichtigung kommunaler Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten.

Konkret vermittelt die von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG umfasste Planungshoheit der Gemeinde eine wehrfähige, in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichende bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend

dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden.

Im vorliegenden Fall hat die betroffene Gemeinde, die Stadt Schwarzheide, welche im Verfahren Stellung genommen hat (Stellungnahme vom 26.11.2024), jedoch keine diesbezüglichen Einwände erhoben und auch keine sonstigen gegenläufigen Planungsabsichten geltend gemacht. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass das Vorhaben eine hinreichend bestimmte kommunale Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile eines Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen beeinträchtigt werden.

#### B.7.4 Öffentliche Belange

Öffentliche Belange wurden bereits in den Kapiteln B.6.4 bis B.6.21 betrachtet (s. dort).

#### B.7.5 Alternativen

Der Planfeststellungsbehörde obliegt es, die Planung der Vorhabenträgerin auch daraufhin zu überprüfen, ob hiermit für die öffentlichen und privaten Belange insgesamt die vorzugswürdige Alternative gefunden worden ist. Die Behörde plant nicht selbst, sondern muss alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den einzelnen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen (st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urteil vom 12.06.2024 - 11 A 13/23, Rn. 73, juris, m. w. N.; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 - 4 A 5/14, Rn. 169, juris). Diese Variantenprüfung ist Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung (st. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 12.06.2024 - 11 A 13/23, Rn. 73, juris; BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 - 4 A 18/16, Rn. 25, juris). Dabei müssen nicht sämtliche als ernsthaft in Betracht kommend in das Verfahren eingebrachte Alternativen ausermittelt werden, sondern sie können schon in einem frühen Prüfungsstadium ausgeschieden werden, wenn sie sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen (st. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 12.06.2024 - 11 A 13/23, Rn. 73, juris; BVerwG, Urt. v. 12.07.2022, 4 A 10/20, Rn. 20, juris; BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 - 4 A 5/17, Rn. 109, juris; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 - 4 A 5/14, Rn. 172). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass gemäß § 43 Abs. 3b EnWG die nach Landesrecht zuständige Behörde zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet ist, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Dies hindert die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht daran, etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen daraufhin zu überprüfen, ob sich diese als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten (vgl. BT-Drs. 20/9187, S. 158).

Ernsthaft in Betracht kommende und im Anhörungsverfahren eingebrachte Alternativen zu dem von der Vorhabenträgerin beantragten Vorhaben sind solche, die zum einen geeignet sind, die gesetzten Planungsziele ebenso bzw. allenfalls mit geringfügigen Abstrichen im Zielerfüllungsgrad zu erreichen, und zum anderen sich nicht bereits aufgrund einer Grobanalyse als gegenüber dem zur Planfeststellung beantragten Vorhaben nachteiliger darstellen. Zu den einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von der Vorhabenträgerin eingebrachten und von Amts wegen zu ermittelnden auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen wurden (BVerwG, Urt. v.

02.07.2020 – 9 A 19/19, Rn. 75, juris; BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25/15, Rn. 39, juris; BVerwG, Urt. v. 28.4.2016 – 9 A 9/15, Rn. 169, juris; BVerwG, Beschl v. 24.09.2009 – 9 B 10/09, Rn. 5, juris.).

Gemäß § 43 Abs. 3b Satz 2 EnWG müssen die Antragsunterlagen des Vorhabenträgers Erläuterungen zu seiner Auswahlentscheidung für die von ihm favorisierte Trassen- oder Ausführungsvariante enthalten. Dies umfasst eine Darstellung der hierzu in Betracht gezogenen Alternativen. Die Untersuchungen durch den Vorhabenträger und die Erläuterungen zur Alternativenprüfung müssen in ihrer Ermittlungstiefe ausreichen, um die Planfeststellungsbehörde in die Lage zu versetzen, eine an den Maßstäben von § 43 Abs. 3b Satz 1 ausgerichtete Prüfung durchzuführen (BT-Drs. 20/9187, S. 159).

Linienförmige Infrastrukturvorhaben – wie das planfestgestellte Vorhaben – werfen die Frage nach Alternativen vor allem hinsichtlich des Trassenverlaufs auf. Bei Stromleitungen kommt noch hinzu, dass hier auf verschiedene Alternativen zurückgegriffen werden kann. Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere die technische Ausführung. Die Prüfung der technischen und räumlichen Alternativen ergab, dass gegenüber der beantragten Variante keine vorzugswürdige Alternative bestand.

#### B.7.6 Ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen

Die Trassenführung wurde auf Grundlage der notwendigen Verbindungspunkte sowie der generellen Planungsleit- und Trassierungsgrundsätze (vgl. A.6, PFU, Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kapitel 2.1) geprüft. Im Ergebnis der Prüfung erweist sich die beantragte Trassenführung unter Berücksichtigung des eingangs beschriebenen Prüfungsmaßstabs gegenüber sämtlichen in Betracht gezogenen Alternativen als vorzugswürdig.

##### B. 7.6.1 Null-Variante: Verzicht auf das geplante Vorhaben

Das vorhandene Umspannwerk Schwarzheide genügt den Anforderungen an eine moderne, leistungsfähige Versorgungsinfrastruktur nicht mehr. Daher wird auf dem Betriebsgelände der BASF eine neue Umschaltanlage errichtet und das vorhandene UW Schwarzheide außer Betrieb gehen. Bei einer Nichtverwirklichung der geplanten Baumaßnahme könnte das bestehende 110-kV-Versorgungsnetz der envia Mitteldeutschen Energie AG im Bereich Schwarzheide die Anforderungen an ein zuverlässiges Stromnetz nicht mehr erfüllen und eine zuverlässige und ausreichende Versorgung mit Elektroenergie u. a. für den Industriestandort der BASF wäre nicht gegeben. Die Ausrichtung auf Wachstum, den Neubau von weiteren Produktionsanlagen sowie die Anpassung an die Herausforderungen der Energiewende könnten nicht verwirklicht werden. Um die Sicherheit der Stromversorgung und die Stabilität des Versorgungsnetzes zu gewährleisten, ist die Umsetzung der Baumaßnahmen in dem hier angezeigten Umfang unerlässlich.

Eine Nullvariante (Nichtverwirklichung des Vorhabens) kommt somit nicht in Frage. Im Übrigen wird auf die allgemeine Planrechtfertigung in B. 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

##### B. 7.6.2 Andere technische Ausführungsvariante: Erdverkabelung

Hochspannungsleitungen auf neuer Trasse sind gemäß § 43h EnWG als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten

und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Bei dem neu geplanten Trassenabschnitt von Mast 82 bis Mast 1L mit Neubau des Mastes 83n handelt es sich nicht um eine neue Trasse im Sinne des § 43h Satz 2 EnWG, da die geplante Trassenführung nur unwesentlich die bereits vorhandenen Trassenkorridore verlässt. Somit ist eine alternative Kabellegung nicht zu prüfen und darüber hinaus aus finanzieller und netzplanerischer Sicht ausgeschlossen.

#### B.7.7 Gesamtbewertung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass den Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes zwingende Versagensgründe nicht entgegenstehen.

Die zu berücksichtigenden Belange wurden ermittelt und entsprechend ihrer objektiven Wichtigkeit in die Abwägung eingestellt. Auf dieser Grundlage wurde die Ausgleichsentscheidung zwischen den berührten privaten und öffentlichen Belangen vorgenommen. Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen wurden einbezogen. Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der festgestellten Maßnahme zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, sodass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte überwiegen die ohne Zweifel vorhandenen negativen Auswirkungen auf einzelne öffentliche und private Belange. Einzelne öffentliche und private Interessen müssen nicht in unzumutbarer Weise zurückstehen. Dies wird vor allem durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses sowie die planfestgestellten, teilweise geänderten Unterlagen sichergestellt. Eingriffe in subjektive Rechte werden im Rahmen des Möglichen vermieden.

Die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte überwiegen aber auch die vorhandenen negativen Auswirkungen auf öffentliche und private Belange in ihrer Gesamtheit. Die Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung dieser Gesamtauswirkungen gerechtfertigt und zuzulassen.

Die Realisierung des Vorhabens liegt im öffentlichen Interesse. Als Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 18 EnWG ist die Vorhabenträgerin gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 EnWG zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom verpflichtet.

Im Verfahren sind keine unüberwindbaren gegenläufigen Belange geltend gemacht worden bzw. erkennbar geworden, die in der Abwägung zu dem Ergebnis nötigten, vom geplanten Vorhaben insgesamt Abstand zu nehmen. Das Vorhaben ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch auf das unvermeidliche Mindestmaß dimensioniert.

Die durch die Vorhabenträgerin gewählte Trasse erweist sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung sämtlicher betroffenen Belange als vorzugswürdig. Alternative Trassierungen wurden - aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens von ca. 232 m - nicht untersucht.

Siedlungsbereiche, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, werden umgangen. Relevante Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder liegen nicht vor. Auch die Immissionsrichtwerte laut TA Lärm werden sicher eingehalten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kap. B.6.5 verwiesen.

Vorhabenbedingt wird Grundeigentum in Anspruch genommen. Dies ist auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 EnWG zulässig, soweit die Inanspruchnahme von Eigentum, wie im vorliegenden Fall, zur Durchführung eines Vorhabens nach § 43 Abs. 1 EnWG erforderlich ist. Die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte sind in Kap. B. 2 (Planrechtfertigung) im Detail dargelegt worden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Privateigentum sind notwendig, verhältnismäßig und für die Betroffenen zumutbar. Sie sind mit den Vorgaben des Artikels 14 des Grundgesetzes vereinbar. Für die Inanspruchnahme sind die Betroffenen zu entschädigen.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft können durch die Realisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und die diesbezüglichen Nebenbestimmungen im gesetzlich erforderlichen Maße kompensiert werden. Unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere Bauzeitenregelungen) sowie den diesbezüglichen Ergänzungen/Erweiterungen (vgl. Nebenbestimmungen A.7.2) werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst. Den forstlichen Belangen wurde Rechnung getragen. Bedenken, Auflagen und Hinweise der beteiligten Träger öffentlicher Belange sind, soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, entsprechend berücksichtigt worden.

Die Gesamtabwägung führt im vorliegenden Fall dazu, dass der Plan bei Einhaltung der erlassenen Nebenbestimmungen festgestellt werden kann, da insgesamt die Vorteile, die mit der Umbaumaßnahme zur Einbindung des neu zu errichtenden Mastes 83n der 110-kV-Hochspannungsfreileitung für die Energieversorgung in Brandenburg erreicht werden, die Nachteile überwiegen.

## **B. 8 Begründung der Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen sind gemäß § 43 Abs. 4 EnWG und § 72 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 36 VwVfG erforderlich zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen des Planfeststellungsbeschlusses. Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Behörden und dienen zum einen der Erfüllung zulassungsrechtlicher Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf das unvermeidbare Maß. Die Einzelheiten ergeben sich aus der materiellen Begründung im Abschnitt B. 6.

## **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin erhoben werden.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 S. 1 EnWG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 S. 2 EnWG).

Im Auftrag

gez. Grauer

Die Übereinstimmung  
der Abschrift mit dem  
Original wird beglaubigt. Siegel  
Cottbus, den 12.01.2026

